



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 8.8.2014  
COM(2014) 509 final

ANNEX 1

**ANHANG**

*des*

**BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Tätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörde (ESA) und das Europäische  
System der Finanzaufsicht (ESFS)**

{SWD(2014) 261 final}

## **Bericht der Kommission über die Ausübung der Befugnis zum Erlass von Entwürfen technischer Regulierungsstandards gemäß Artikel 11 Absatz 1 der ESA-Verordnung**

Wenn die ESA aufgrund sektorspezifischer Rechtsvorschriften Entwürfe technischer Regulierungsstandards erstellen dürfen, erlangen diese gemäß den Artikeln 10 bis 14 der ESA-Gründungsverordnungen erst dann Rechtswirkung, wenn sie von der Kommission gebilligt wurden. Das Europäische Parlament und der Rat können innerhalb einer bestimmten Frist gegen jeden von der Kommission erlassenen technischen Regulierungsstandard Einspruch erheben. Falls nach Ablauf der Einspruchsfrist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwand erhoben haben, wird der technische Regulierungsstandard im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und tritt zu dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft.

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Gründungsverordnungen wird der Kommission für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem 16. Dezember 2010 die Befugnis zum Erlass von Entwürfen technischer Regulierungsstandards übertragen. Die Kommission erstellt spätestens sechs Monate vor Ablauf des Zeitraums von vier Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung.

Seit die ESA im Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen haben, wurden von der Kommission mehrere Pakete mit Entwürfen technischer Regulierungsstandards in Form von delegierten Verordnungen gebilligt und anschließend im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, insbesondere zur Ergänzung der Leerverkäufe-Verordnung (EU) Nr. 236/2012 vom 14. März 2012<sup>1</sup>, der Prospekt-Richtlinie 2010/73/EU<sup>2</sup>, der OTC-Derivate-Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vom 4. Juli 2012<sup>3</sup>, des CRD IV-/CRR-Pakets (Richtlinie 2013/36/EU; Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vom 26. Juni 2013<sup>4</sup>) und der Finanzkonglomerate-Richtlinie 2002/87/EG vom 16. Dezember 2002<sup>5</sup>. Zahlreiche weitere Entwürfe technischer Regulierungsstandards wurden von der Kommission bereits gebilligt, werden allerdings zum

---

<sup>1</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 826/2012 der Kommission vom 29. Juni 2012 (ABl. L 251 vom 18. September 2012, S. 1) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 919/2012 vom 5. Juli 2012 (ABl. L 274 vom 9. Oktober 2012, S. 16).

<sup>2</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 382/2014 der Kommission vom 7. März 2014 (ABl. L 111 vom 15. April 2014, S. 36).

<sup>3</sup> Siehe Delegierte Verordnungen (EU) Nr. 152/2013, Nr. 153/2013, Nr. 149/2013, Nr. 148/2013, Nr. 150/2013 und Nr. 151/2013 der Kommission, allesamt vom 19. Dezember 2013 (ABl. L 52 vom 23. Februar 2013) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 285/2014 vom 13. Februar 2014 (ABl. L 85 vom 21. März 2014, S. 1).

<sup>4</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 183/2014 der Kommission vom 20. Dezember 2013 (ABl. L 57 vom 27. Februar 2014, S. 3) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vom 7. Januar 2014 (ABl. L 74 vom 14. März 2014, S. 8).

<sup>5</sup> Siehe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 342/2014 der Kommission vom 21. Januar 2014 (ABl. L 100 vom 3. April 2014, S. 1).

Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch von den beiden gesetzgebenden Organen geprüft und sind noch nicht in Kraft getreten.<sup>6</sup>

Wenn einschlägige Ermächtigungen für Entwürfe technischer Regulierungsstandards in einem grundlegenden Rechtsakt entweder inhaltlich oder hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs eng verknüpft sind, wurden sie in der Praxis häufig in einer einzigen delegierten Verordnung zusammengefasst.<sup>7</sup> Angestrebt wird, die Kohärenz zwischen diesen Vorschriften sicherzustellen sowie den Personen, für die diese Pflichten gelten, komprimiert einen umfassender Überblick über die Vorschriften und Zugang dazu zu gewähren.

Innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung eines Entwurfs eines technischen Regulierungsstandards befindet die Kommission darüber, ob sie diesen billigt. Nach den Gründungsverordnungen kann die Kommission den Entwurf des technischen Durchführungsstandards lediglich teilweise oder mit Änderungen billigen, wenn dies aus Gründen des Unionsinteresses erforderlich ist.

Die Mehrzahl der Entwürfe technischer Regulierungsstandards wurden von der Kommission unverändert gebilligt.<sup>8</sup> Wenn die Kommission Änderungen für notwendig erachtete, sandte sie den Entwurf des technischen Regulierungsstandards nach Artikel 10 Absatz 1 der Gründungsverordnungen an die betreffende ESA zurück und erläuterte dabei die Gründe für die vorgeschlagene Abweichung.<sup>9</sup>

Der Rat und das Europäische Parlament können innerhalb von drei Monaten nach dem Erlass eines technischen Regulierungsstandards durch die Kommission Einwand erheben; diese Einspruchsfrist kann um weitere drei Monate verlängert werden. Wenn die Kommission jedoch einen technischen Standard erlässt, bei dem es sich um den von den ESA übermittelten Entwurf handelt, so beträgt die Einspruchsfrist einen Monat und kann um einen weiteren Monat verlängert<sup>10</sup> werden. Nach den ESA-Verordnungen müssen die ESA

---

<sup>6</sup> Beispielsweise die Entwürfe für delegierte Verordnungen der Kommission zur Ergänzung der folgenden Rechtsakte: Richtlinie 2011/61/EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, Richtlinie 2013/14/EU und Verordnung (EU) Nr. 462/2013 über Ratingagenturen (beide vom 21. Mai 2013), sowie Richtlinie 2003/41/EG über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (ABl. L 235 vom 23. September 2003, S. 10); hinzu kommen weitere Entwürfe technischer Regulierungsstandards innerhalb des CRD IV-/CRR-Rahmens.

<sup>7</sup> Als Beispiel sei die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 241/2014 vom 7. Januar 2014 (ABl. L 74 vom 14. März 2014, S. 8) genannt, in der 14 Ermächtigungen für Entwürfe technischer Regulierungsstandards zusammengefasst wurden, da sie sich auf Anforderungen an Bestandteile der Eigenmittel von Instituten und auf Abzüge von diesen Eigenmittelbestandteilen im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 beziehen.

<sup>8</sup> Siehe Erwägungsgründe 23 und 24 der Gründungsverordnungen.

<sup>9</sup> Die Kommission lehnte beispielsweise einen Entwurf eines technischen Regulierungsstandards für zentrale Gegenparteien ab, der im September 2012 von der ESMA übermittelt wurde.

<sup>10</sup> Die Einspruchsfrist wurde durch eine in Artikel 48 der Richtlinie 2014/17/EU (Hypothekarkreditrichtlinie) enthaltene Änderung der EBA-Gründungsverordnung um einen zusätzlichen Monat verlängert. Entsprechende

öffentliche Anhörungen durchführen, wenn sie technische Standards erstellen, und die potenziell anfallenden Kosten und den Nutzen analysieren, es sei denn, solche Anhörungen und Analysen sind im Verhältnis zum Anwendungsbereich und zu den Auswirkungen des betreffenden Entwurfs eines technischen Standards unangemessen. Dadurch ist gewährleistet, dass sich Interessenträger aus dem Bereich technische Regulierungsstandards (und Durchführungsstandards) angemessen beteiligen können. Darüber hinaus ist es gängige Kommissionspraxis, die Mitgliedstaaten sowie das Europäische Parlament über deren Vertreter in den Expertengruppen und Ausschüssen der Kommission regelmäßig über das laufende Verfahren zu informieren.

Insgesamt hat die Übertragung der Befugnis zur Billigung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards an die Kommission wesentlich zur Weiterentwicklung des einheitlichen Regelwerks und zur Festlegung von Vorschriften hoher Qualität beigetragen, wobei auf das spezifische Fachwissen der betreffenden ESA zurückgegriffen wird. Die demokratische Kontrolle wird dadurch gewährleistet, dass die gesetzgebenden Organe Einwände gegen die delegierte Verordnung der Kommission erheben können. Aufgrund der Komplexität der Entwürfe technischer Regulierungsstandards hatte die Kommission jedoch in bestimmten Fällen Schwierigkeiten, die Regelfrist für die Billigung der Entwürfe einzuhalten. Vor der endgültigen Billigung durch das Kollegium muss die jeweilige Dienststelle der Kommission den vorgeschlagenen Standard eingehend prüfen und bewerten, insbesondere seine Rechtmäßigkeit vor dem Hintergrund der Befugnisübertragung, seine Übersetzung in alle EU-Amtssprachen sicherstellen und andere Dienststellen der Kommission konsultieren. Da sich Entwürfe technischer Regulierungsstandards im Einzelfall als besonders komplex herausstellen können, sollte geprüft werden, die Frist für die Annahme durch die Kommission geringfügig zu verlängern.

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Befugnisübertragung im Bereich der Entwürfe technischer Regulierungsstandards effektiv zur Erstellung eines einheitlichen Regelwerks für Finanzdienstleistungen beiträgt und dies erleichtert. Beim derzeitigen Sachstand wäre es noch verfrüht, endgültige Schlussfolgerungen zu ziehen, daher wird die Kommission natürlich weiterhin die Durchführung der zahlreichen bevorstehenden Befugnisübertragungen für Entwürfe technischer Regulierungsstandards beobachten, die in verschiedenen sektorspezifischen Rechtsakten der Union vorgesehen sind.

\*\*\*